

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0089/2019 (1. Version)

vom: 12.11.2019

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2020.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	25.11.2019			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	26.11.2019			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	26.11.2019			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	27.11.2019			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	28.11.2019			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	28.11.2019			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	02.12.2019			
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	03.12.2019			
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	1. Version	04.12.2019			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	05.12.2019			
Stadtrat	1. Version	19.12.2019			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**Sven Wagner
Oberbürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0089/2019 (1. Version)

vom: 12.11.2019

Kurzfassung:

Haushaltssatzung 2020

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Nach § 100 KVG LSA hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushalt ist nach § 98 KVG LSA in jedem Haushaltsjahr in der Planung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Der Haushaltsplanentwurf 2020 nach den Regelungen des Neues Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wurde durch den Oberbürgermeister erstmals in der Sitzung des Stadtrates am 21.11.2019 eingebracht. Der Planentwurf ist im Ergebnisplan mehr als ausgeglichen.

Das Inkrafttreten einer Haushaltssatzung ist die Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Einrichtungen sowie Erledigung der Aufgaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und der Beschlusslage des Stadtrates und zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen.

- Lösung

Erforderlich ist ein Beschluss über eine den Rechtsvorschriften entsprechende und damit durch die Kommunalaufsicht nicht zu beanstandende und genehmigungsfähige Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Vom Stadtrat bestätigte Änderungsanträge werden berücksichtigt. Zur weiteren Erläuterung wird auf den Vorbericht zum Haushaltsplan hingewiesen.

- Alternativen

Wird die Haushaltssatzung nicht beschlossen oder kann die beschlossene Haushaltssatzung nicht in Kraft treten, befindet sich die Stadt weiterhin nach § 104 KVG LSA in der vorläufigen Haushaltsführung.

- finanzielle Auswirkungen

Die beschlossene und von der Kommunalaufsicht nicht beanstandete Haushaltssatzung ist u. a. die Grundlage für die Durchführung investiver Maßnahmen (siehe Haushaltsplan).

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- *Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan (Haushaltsplan liegt den Ratsmitgliedern vor)*